

V3 Antrag zum Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern

Antragsteller*in: Franziska Büchl
Tagesordnungspunkt: TOP 11 Verschiedenes

1 Im „Gesetz über Verbote der Gesichtshüllung in Bayern“ vom 12. Juli 2017 wird
2 unter anderem eine Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes festgelegt, die
3 beinhaltet, dass Dozierende und Studierende in Hochschuleinrichtungen und bei
4 Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen.

5 Tatsächlich auftretende Probleme können nicht als Ursache für dieses Gesetz
6 angesehen werden, da in Kontexten, in denen eine eindeutige Identifikation von
7 Hochschulmitgliedern notwendig wäre (z.B. Prüfungen) eine derartige
8 Identifikation auch anderweitig gewährleistet werden kann und auch keine
9 Vorfälle bekannt sind, in denen Gesichtshüllungen Probleme im
10 Hochschulkontext erzeugt haben. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, weswegen in
11 Kontexten, in denen eine Identifikation nicht notwendig ist, wie beispielsweise
12 beim Besuch von Vorlesungen, Gesichtshüllung verboten werden soll. Die
13 Offenheit der Lehre wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Personen ihr
14 Gesicht verhüllen.

15 Daher kann die Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes eindeutig als
16 Symbolpolitik angesehen werden, deren primäres Ziel muslimische Frauen sind.
17 Dementsprechend ist die Gesetzesänderung als islamophob und zudem sexistisch
18 anzusehen. Des Weiteren sollte die Präferenz für die Sichtbarkeit von Mimik
19 nicht zum Ausschluss von einzelnen Individuen führen – insbesondere, wenn es um
20 zentrale Aspekte wie den Zugang zur Bildung geht. Im schlimmsten Fall werden
21 dadurch Menschen von Bildung ferngehalten. Gerade wenn argumentiert wird, dass
22 Gesichtshüllung ein Symbol von Unterdrückung ist und deswegen verboten werden
23 sollte, erweist sich die Gesetzesänderung als besonders kontraproduktiv, da der
24 Zugang zu Bildung als effektives Mittel gegen Unterdrückung anzusehen ist.

25 Anstatt einer Argumentation zu folgen, die auf die geringe Zahl möglicher
26 tatsächlich betroffener Personen verweist, müssen wir uns klarmachen, dass dies
27 eine Einschränkung von Freiheitsrechten aller darstellt. Auch der Zusatz, dass
28 Ausnahmen in Härtefällen möglich sind, darf nicht als Argument gelten, da eine
29 Einschränkung von Freiheitsrechten nicht dadurch aufgewogen wird: Freiheit darf
30 nicht zur Frage von Barmherzigkeit werden.

31 Als Grüne Jugend Bayern setzen wir uns für eine freie und vielfältige
32 Gesellschaft ein, in der die Möglichkeit, Bildungsangebote wahrnehmen zu können,
33 für alle bestehen muss. Daher fordern wir eine sofortige Rücknahme der
34 beschriebenen Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Begründung

erfolgt mündlich